

Reglement über die Gewährung von Sinergia-Beiträgen

vom 06.05.2015

Der Forschungsrat

gestützt auf Artikel 3 und 48 des Reglements über die Gewährung von Beiträgen (nachfolgend „Beitragsreglement“)¹

erlässt das folgende Reglement:

1. Kapitel Sinergia-Beiträge

Artikel 1 Ziele und Grundsätze²

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) fördert mit Sinergia-Beiträgen kollaborative und interdisziplinäre Forschung mit Aussicht auf wegweisende Erkenntnisse (breakthrough research).

² Kollaborativ im Sinne dieses Reglements bedeutet, dass das Fachwissen und die Kenntnisse der Antragstellenden sich gegenseitig ergänzen, dass ihre Zusammenarbeit für die Erreichung der Forschungsziele von wesentlicher Bedeutung ist und einen Mehrwert schafft.

³ Interdisziplinäre Forschung im Sinne dieses Reglements bedeutet Forschung über die Grenzen bestehender Disziplinen hinaus. Die angestrebten Forschungsziele erfordern die Integration von Elementen (Theorien, Methoden, Konzepten, etc.) aus zwei oder mehreren Disziplinen. Alle involvierten Disziplinen weisen eine vergleichbare Gewichtung auf.

⁴ Potentiell wegweisende Forschung (breakthrough research) im Sinne dieses Reglements ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich wichtigen Herausforderungen der Wissenschaft stellt und einen neuartigen Ansatz verfolgt. Diese Art von Forschung stellt bestehende Modelle, Theorien, Lehrmeinungen, Forschungsansätze, Methoden etc. in Frage bzw. geht über sie hinaus. Sie erschliesst neue Forschungsrichtungen und hat ein hohes Wirkungspotenzial im akademischen Bereich oder darüber hinaus.

¹ Massgebend ist das revidierte Beitragsreglement, das per 2016 in Kraft gesetzt wird. Alle Verweise beziehen sich auf das neue Reglement.

² Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 8. Juni 2021, in Kraft ab sofort.

Artikel 2 Gesuchstellende für Sinergia-Beiträge

¹ Mindestens zwei und höchstens vier Gesuchstellende können ein Gesuch um einen Sinergia-Beitrag stellen.

² Gesuchstellende können sich an mehreren Hochschulen oder anderen zur Förderung zugelassenen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs in der Schweiz befinden. Eine gesuchstellende Person kann sich ausserhalb der Schweiz befinden wenn ihre Kompetenzen notwendig sind und wenn die Gesamtzahl der Gesuchstellenden für ein Gesuch drei oder vier beträgt.

³ Die an einem Sinergia-Beitrag beteiligten Gesuchstellenden bilden das Sinergia-Konsortium.

Artikel 3 Beitragsdauer, minimale und maximale Beiträge

¹ Der SNF gewährt Beiträge für mindestens 1 Jahr und höchstens vier Jahre.

² Maximal können in einem Sinergia-Gesuch CHF 3.2 Mio. beantragt werden.

³ Der minimal beantragte Betrag beträgt CHF 50'000.-. Der SNF tritt auf Gesuche um geringere Beiträge nicht ein.

2. Kapitel Persönliche und formelle Voraussetzungen für die Gesuchstellung

Artikel 4 Persönliche Voraussetzungen, Allgemeines

¹ Zur Gesuchstellung sind natürliche Personen berechtigt, welche die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Gesuchstellung gemäss Artikel 10 Beitragsreglement des SNF erfüllen. Die in Artikel 13 Beitragsreglement geregelten Anforderungen an die beantragte Forschung müssen ebenfalls erfüllt sein.

² Die Gesuchstellenden müssen promoviert und im Zeitpunkt der Gesuchstellung 4 Jahre im Besitz des Doktorats sein. Bei Gesuchstellenden ohne Doktorat sind in der Regel mindestens 3 Jahre hauptberufliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalenz für ein Doktorat nötig.

³ Forschende, die vor Ablauf von 4 Jahren seit Erlangung des Doktorats eine unabhängige Forschungsposition innehaben, können bereits ab dem Zeitpunkt der Erlangung dieser Position ein Sinergia-Gesuch einreichen.

⁴ Gesuchstellende müssen in der Lage sein, Forschungsprojekte in eigener Verantwortung durchzuführen und die darin beschäftigten Mitarbeitenden in fachlicher und personeller Hinsicht zu führen.

⁵ An die beantragten Forschungsarbeiten müssen Gesuchstellende selber einen substanziellen Beitrag leisten und sie müssen Weisungs-ungebunden arbeiten können.

⁶ Zusätzlich sind die Vorschriften des 4. Kapitels dieses Reglements einzuhalten.

Artikel 5 Weitere persönliche Voraussetzungen

¹ Gesuchstellende müssen nachweisen, dass

- a. sie ihre wissenschaftliche Forschungstätigkeit zusammen mit einer allfälligen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit mindestens im Umfang eines 50-Prozent-Pensums ausüben. Forschende

mit einem geringeren Pensum der wissenschaftlichen Tätigkeit sind zugelassen, wenn ihre wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit üblicherweise im Rahmen einer anderen beruflichen Tätigkeit ausgeübt wird;

- b. sie mindestens für die Dauer des Forschungsprojekts an einer für die Forschungsförderung des SNF zugelassenen Forschungsstätte angestellt sind bzw. ihnen eine solche Anstellung schriftlich zugesichert ist; und
- c. ihnen die erforderliche Forschungsinfrastruktur zur Verfügung steht.

² Das Sinergia-Konsortium muss über Erfahrung in der Organisation und Durchführung von Forschungsprojekten verfügen, die mit Bezug auf die Grösse und Komplexität des beantragten Projektes angemessen ist.

Artikel 6 Formelle Voraussetzungen

¹ Die Beitragsgesuche müssen elektronisch beim SNF eingereicht werden.

² Der SNF schreibt die Eingabemöglichkeit für Sinergia-Gesuche zweimal pro Jahr aus und veröffentlicht die entsprechenden Eingabetermine auf seiner Webseite.

³ Im Übrigen gelten die weiteren formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung, namentlich das Beitragsreglement des SNF und dessen Ausführungsbestimmungen.

3. Kapitel Gesuche und anrechenbare Kosten

Artikel 7 Gesuche

¹ Gesuche um Sinergia-Beiträge sind gemäss den Vorgaben des SNF für diese Beiträge einzureichen und haben alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

² Die Gesuchstellenden müssen einen gemeinsamen Forschungsplan einreichen und das beantragte Forschungsprojekt sowie die Aufteilung der Forschungsbeiträge und die Zusammenarbeit der am Sinergia-Projekt Beteiligten beschreiben.

³ Im Gesuch ist eine gesuchstellende Person zu bezeichnen, die alle Gesuchstellenden gegenüber dem SNF rechtsgültig vertritt (korrespondierende gesuchstellende Person). Diese Person wird nach der Bewilligung eines Beitrags zum/zur korrespondierenden Beitragsempfänger/in. Sie darf sich nicht ausserhalb der Schweiz befinden.

⁴ Es muss ein detailliertes Budget eingereicht werden, aus welchem hervorgeht, an welchen Institutionen welche Kosten anfallen. Die Angemessenheit des Budgets gehört zu den Beurteilungskriterien.

⁵ Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, ihre Arbeitgeber bzw. Institutionen über das Sinergia-Gesuch zu informieren.³

⁶ Gesuchstellende dürfen pro Stichtag höchstens ein Sinergia-Gesuch einreichen.

Artikel 8 Anrechenbare Forschungskosten

¹ Anrechenbare Kosten von Sinergia-Beiträgen sind:

- a. die Saläre wissenschaftlicher und technischer Mitarbeitender der Forschungsprojekte im Rahmen der vom SNF vorgeschriebenen Bandbreiten und Ansätze;

³ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 7. Dezember 2016, in Kraft ab sofort.

- b. Sachkosten, die mit der Durchführung der Forschung in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen, Aufwendungen Dritter, Kosten von Rechenzeit und Daten⁴ sowie Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data)⁵;
- c. direkte Kosten für die mit der Durchführung der Forschung zusammenhängende Benutzung von Forschungsinfrastruktur;
- d. ⁶
- e. Kosten für die Organisation von Tagungen und Workshops im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung;
- f. Kosten für die interne Koordination des Projekts, namentlich für die wissenschaftliche Koordination, Workshops und weitere Zusammenarbeits- und Vernetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung.

² Die Kosten müssen im Gesuch beantragt und beziffert werden.

³ Die Voraussetzungen der Kostenübernahme sind in den separaten Bestimmungen des SNF geregelt. Namentlich kann der SNF für einzelne Kostenkategorien Höchstgrenzen festlegen und verbindliche Ansätze für Saläre sowie Mindestanforderungen für Anstellungen vorgeben. Für Gesuchstellende aus dem Ausland werden die Normen des jeweiligen Landes sinngemäss akzeptiert, wobei die Maximalansätze des SNF in der Regel als Obergrenze gelten.

⁴ Der SNF kann Globalbudgets zusprechen und Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenkategorien während der Beitragsdauer zulassen. Er regelt die Einzelheiten in separaten Bestimmungen.

Artikel 9 Anrechenbare Kosten für Karrieremassnahmen

¹ Zu den anrechenbaren Kosten gehören die nachfolgenden Kosten für Karrieremassnahmen:

- a. Flexibility Grant⁷ des SNF für Mitarbeitende mit Betreuungspflichten;
- b. Mobilitätsbeiträge;
- c. Gleichstellungsbeitrag.

² Die Voraussetzungen der Kostenübernahme und die vom SNF festgelegten Höchstgrenzen sind in den separaten Bestimmungen des SNF für diese Beiträge geregelt.⁸

³ Die Beiträge müssen im Gesuch oder während der Dauer des Beitrags beantragt werden. Der SNF kann für einzelne dieser Massnahmen bestimmen, dass ihre Kosten dem Beitrag ohne Antrag belastet werden können. Reichen diesfalls die Projektmittel nicht aus, gewährt der SNF eine Nachzahlung (Defizitgarantie).

⁴ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 9. Dezember 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016

⁵ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 21. März 2017, in Kraft ab 1. April 2017.

⁶ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018. Beiträge an Open Access Publikationen können gemäss Reglement über die Open-Access-Publikationsförderung geltend gemacht werden.

⁷ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 15. August 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018.

⁸ Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement.

4. Kapitel Gesuchstellende und Gesuchstellung

Artikel 10 Gesuchstellende und Projektpartner

¹ Sinergia-Gesuche werden gemäss den Voraussetzungen von Artikel 2 von mindestens zwei und höchstens vier Gesuchstellenden eingereicht.

² Gesuchstellende müssen je einzeln die Voraussetzungen der Zulassung zur Gesuchstellung gemäss diesem Reglement und dem Beitragsreglement erfüllen und sie tragen einzeln persönliche Projektverantwortung.

³ Projektpartner sind Forschende, die durch Zusammenarbeit einen Beitrag an das Forschungsvorhaben leisten, ohne einzeln Projektverantwortung zu tragen. Sie sind in den Gesuchen auszuweisen. Projektpartner profitieren vom Beitrag des SNF im Rahmen ihres Beitrags in Form von erbrachten Leistungen wie Analysen etc. an die Forschung. Sie sind jedoch nicht (salierte) Mitarbeitende des Projekts und gehören auch nicht zu den Verantwortlichen des gesamten Forschungsvorhabens. Sie dürfen die Unterstützung durch den SNF nicht als selber eingeworbenen Beitrag bezeichnen.

⁴ Für das Verhältnis der Gesuchstellenden und, nach Bewilligung eines Beitrags, der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger untereinander, gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements des SNF.

Artikel 11 Sinergia-Beiträge im Verhältnis zu anderen Förderungen des SNF; mehrere Sinergia-Beiträge⁹

¹ Während der Dauer eines Sinergia-Beitrags dürfen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger grundsätzlich Beiträge aus allen Instrumenten des SNF, mit Ausnahme von Ambizione- und PRIMA-Beiträgen, beziehen. Eccellenza-Beitragsempfängerinnen und -empfänger sowie SNF Förderungsprofessorinnen und -professoren können frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der Förderung ein Sinergia-Gesuch einreichen.

² Forschende können für denselben Unterstützungszeitraum höchstens an einem Sinergia-Projekt als Beitragsempfänger/innen beteiligt sein.

³ Die Gesuchstellung für Sinergia-Beiträge für die Periode nach Ablauf einer Unterstützung durch den SNF, die den Beschränkungen für Sinergia-Beiträge unterliegt, ist möglich. Überschneidungen von einigen Monaten sind zulässig.

⁴ Die Einreichung eines Sinergia-Gesuchs setzt in jedem Fall voraus, dass im Zeitpunkt des Eingabetermins kein Gesuch für eine Förderung des SNF hängig ist, die den Beschränkungen im Instrument Sinergia unterliegt. Vorausgesetzt ist zusätzlich, dass kein den Beschränkungen unterliegender Beitrag laufend ist, vorbehalten bleibt Absatz 3. Die Beschränkungen gelten während des gesamten Gesuchsverfahrens. Der SNF tritt nicht auf Gesuche ein, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.¹⁰

Artikel 12 Wiedereinreichung

¹ Der SNF tritt auf ein wiedereingereichtes Gesuche nicht ein, wenn es gegenüber der abgelehnten Version nicht wesentlich verändert wurde.

² Ein abgelehntes Gesuch kann maximal zweimal überarbeitet und wiedereingereicht werden.¹¹

⁹ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 19. September 2017, in Kraft ab 1. November 2017.

¹⁰ Redaktionelle Anpassung vom 1. September 2018, in Kraft ab sofort.

¹¹ Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 19. Juni 2018, in Kraft ab 1. Juli 2018.

5. Kapitel Beurteilungskriterien und Beiträge

Artikel 13 Beurteilungskriterien, wissenschaftliche Begutachtung

¹ Massgebende Kriterien für die Zusprache von Sinergia-Beiträgen sind die wissenschaftliche Qualität der Forschungsgesuche und die wissenschaftliche Qualifikation der gesuchstellenden Personen.

² Für die wissenschaftliche Beurteilung gelten grundsätzlich die Kriterien gemäss Art. 24 Abs. 2 Beitragsreglement:

- a. wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens: wissenschaftliche Bedeutsamkeit, Aktualität und Originalität, Eignung der Methoden und Machbarkeit;
- b. wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden: wissenschaftlicher Leistungsausweis und Fachkompetenz in Bezug auf das Forschungsvorhaben.

³ Der Forschungsrat berücksichtigt im Rahmen der Kriterien nach Absatz 2 für die Gewährung von Sinergia-Beiträgen insbesondere):

- a. den wegweisenden Charakter der Forschung (breakthrough character): ob sich das Forschungsvorhaben wichtigen Herausforderungen der Wissenschaft stellt und einen neuartigen Ansatz verfolgt, ob es bestehende Modelle, Theorien, Lehrmeinungen, Methoden usw. in Frage stellt bzw. darüber hinausgeht, neue Forschungsrichtungen erschliesst und ein hohes Wirkungspotenzial im akademischen Bereich oder darüber hinaus hat;
- b. ob sich das Fachwissen und die Kenntnisse der Antragstellenden ergänzen und ob ihre Zusammenarbeit für das Erreichen der Forschungsziele von wesentlicher Bedeutung ist und einen Mehrwert schafft; und
- c. die Qualität der interdisziplinären Zusammenarbeit und Adäquanz der Organisation im Hinblick auf die gemeinsamen Forschungsziele.¹²

Artikel 14 Beiträge

¹ Sinergia-Beiträge werden nach den geltenden Vorschriften des SNF zugesprochen und verwaltet, namentlich nach den Bestimmungen des Beitragsreglements des SNF und seinen Ausführungsbestimmungen.

² Die Beiträge gehen an die Institution, an welcher der/die korrespondierende Beitragsempfänger/in angestellt ist. Er/sie ist für die Weiterleitung der Mittel verantwortlich.

Artikel 15 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger von Sinergia-Beiträgen sind zur Berichterstattung gemäss den Vorgaben des SNF verpflichtet.

² Namentlich sind nach Projektbeginn durch den/die korrespondierende/n Beitragsempfänger/in des Sinergia-Beitrages einzureichen:

- a. alle 12 Monate ein finanzieller Bericht;
- b. ab 18 Monaten regelmässig Output-Daten;
- c. nach 24 Monaten ein wissenschaftlicher Bericht und
- d. bei Projektende ein Schlussbericht.

¹² Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 8. Juni 2021, in Kraft ab sofort.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 16 Anwendbares Recht

Sofern im vorliegenden Reglement nichts anderes geregelt ist, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements des SNF sowie dessen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung.

Artikel 17 Übergangsbestimmungen

Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements zugesprochenen Sinergia-Beiträge werden nach den bisherigen Regelungen abgewickelt. Fortsetzungsgesuche nach altem Recht sind jedoch nicht mehr möglich. Die den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern mit der Zusprache eingeräumten Rechte gelten fort, auch wenn sie im neuen Reglement keine Grundlage mehr finden würden.

Artikel 18 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 20. September 2011.